jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1930/4/24 2Ob353/30, 3Ob198/74, 3Ob239/06b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1930

Norm

EO §353 Abs2 VIB

Rechtssatz

Der Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten nach§ 353 EO ist erst nach Ablauf der Leistungsfrist vollstreckbar.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 353/30
  Entscheidungstext OGH 24.04.1930 2 Ob 353/30
  SZ 12/114
- 3 Ob 198/74
  Entscheidungstext OGH 03.12.1974 3 Ob 198/74
- 3 Ob 239/06b
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 239/06b
  Beisatz: Der dem Antrag, dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme aufzutragen, stattgebende Beschluss ist in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar; es kann aber keineswegs zur Hereinbringung des Kostenbetrags sofort Exekution bewilligt werden. Es ist vielmehr dem Verpflichteten die Kostenzahlung besonders aufzutragen, der bezügliche Beschluss wird erst durch Zustellung wirksam und vollstreckbar erst im Fall des Ungehorsams. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1930:RS0004774

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at